

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/29\_2021

Lausanne, 4. November 2021

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. Oktober 2021 ([6B 1247/2020](#))

### Videobeweis für Fristwahrung zulässig

***Eine Videoaufnahme kann grundsätzlich als Beweis dafür dienen, dass eine gerichtliche Eingabe fristgerecht in einen Briefkasten der Schweizerischen Post eingeworfen wurde. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gegen einen Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Wallis gut.***

Ein Mann hatte 2020 gegen die Einstellung eines Strafverfahrens beim Kantonsgericht Wallis Beschwerde erhoben. Sein Anwalt warf die Eingabe am letzten Tag der zehntägigen Frist abends um 22:05 Uhr in einen Briefkasten der Schweizerischen Post ein. In der Eingabe selber informierte er das Gericht darüber, dass der Poststempel auf dem eingeworfenen Umschlag das Datum des Folgetages tragen könnte und er deshalb eine Videoaufnahme zum Beweis der fristgerechten Einreichung der Beschwerde nachreichen werde. Am nächsten Tag ging beim Kantonsgericht ein USB-Stick mit einer Videoaufnahme ein. Das Kantonsgericht trat auf die Beschwerde, die den Poststempel des Folgetages trug, wegen Fristversäumnis nicht ein, da die Videoaufnahme keinen wirksamen Beweis für die fristgerechte Einreichung darstelle.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Betroffenen gut. Gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) gilt eine Frist unter anderem dann als gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist (bis Mitternacht) der Schweizerischen Post übergeben wird (Artikel 91 StPO). Dabei wird davon ausgegangen, dass das Einreichungsdatum demjenigen des Poststempels entspricht. Diese Ver-

mutung kann jedoch umgestossen werden. Vom Absender darf dabei allerdings erwartet werden, dass er den Beweis für die rechtzeitige Abgabe noch vor Ablauf der Frist erbringt, respektive in der Eingabe selber auf ein entsprechendes Beweismittel hinweist. Letzteres hat der Anwalt des Betroffenen im konkreten Fall auch getan. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts kann die Videoaufnahme sodann als Beweismittel für die rechtzeitige Übergabe an die Post dienen. Dem Kantonsgericht ist zwar beizupflichten, dass audiovisuelle Aufnahmen relativ leicht zu manipulieren sind. Für einen Anwalt wäre es allerdings ein schwerer Verstoss gegen die Berufspflichten, wenn er ein Beweismittel fälschen würde, um die Rechtzeitigkeit seiner Eingabe zu belegen. Sofern keine Hinweise auf eine Fälschung bestehen, sind Zweifel an der Echtheit einer Aufnahme deshalb nicht gerechtfertigt. Selbstverständlich muss die Videoaufnahme alle Elemente enthalten, die zum Beweis erforderlich sind, namentlich also das Datum und die Zeit der Deponierung der Eingabe und die Identifikation des Umschlags mit der Beschwerde. Das Walliser Kantonsgericht wird nun prüfen müssen, ob das Video den Beweis für die rechtzeitige Abgabe erbringt. Zu beachten ist schliesslich, dass die Sichtung eines Beweisvideos zusätzlichen Aufwand verursachen kann und die entsprechenden Kosten vom Gericht dem Absender, also zum Beispiel dem verantwortlichen Anwalt, auferlegt werden können.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. November 2021 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 6B 1247/2020* eingeben.